

Die „gemeinsame Nutzung“ von Strom und Versorgerpflichten im Europarecht

Papke/Fietze, EnWZ 2023, S. 23-29

Lieferantenpflichten, die bei der Versorgung mit Strom eingehalten werden müssen, werden häufig als bürokratisches Hemmnis für Projekte der dezentralen Energieversorgung in Bürgerhand genannt. Allerdings sind diese Pflichten EU-rechtlich vorgeschrieben. Dieser Beitrag geht der Frage nach, inwiefern Umsetzungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber bestehen.

Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie sieht umfangreiche Verbraucherschutzvorschriften für Stromkunden vor, die von deren Versorgern zu beachten sind. Werden nun Verbraucher selbst aktiv, erzeugen Energie und geben diese (teilweise) an andere weiter, werden auch sie zu Versorgern und müssen die Versorgerpflichten beachten. Gerade für kleinere Stromerzeuger stellen diese Pflichten ein beträchtliches bürokratisches Hemmnis dar. Im Zuge des Gesetzespakets „Saubere Energie für alle Europäer“ hat der europäische Gesetzgeber auch die „gemeinsame Nutzung“ von Strom eingeführt. Diese soll innerhalb von drei Gruppen möglich sein, zu denen sich Erzeuger und Verbraucher zusammenschließen können: der Bürgerenergiegemeinschaft, der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und der gemeinschaftlichen Eigenversorgung.

Der Beitrag prüft, ob die gemeinsame Nutzung überhaupt eine „Versorgung“ im Sinne der Energiebinnenmarkt-Richtlinie darstellt. Wenn

nicht, würden die Versorgerpflichten für diese nicht gelten. Eine Analyse der entsprechenden Richtlinien – der Erneuerbare-Energien- und die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie – ergibt, dass der Gesetzgeber mit der „gemeinsamen Nutzung“ tatsächlich eine gegenüber der Versorgung eigenständige Tätigkeit geschaffen hat. Diese Sonderstellung der „gemeinsamen Nutzung“ relativiert der EU-Gesetzgeber allerdings dadurch, dass die Geltung der Versorgerpflichten für die „gemeinsame Nutzung“ von Strom innerhalb von Erneuerbare-Energien- und Bürgerenergiegemeinschaft wieder explizit angeordnet wird. Umsetzungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber besteht daher nur für die „gemeinsamen Nutzung“ innerhalb der gemeinschaftlichen Eigenversorgung.

Kernergebnisse

- ▶ Die europäischen Versorgerpflichten der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie gelten unabhängig vom Umfang der Stromlieferung.
- ▶ Mit der „gemeinsamen Nutzung“ hat der europäische Gesetzgeber eine eigenständige Tätigkeit neben der „Versorgung“ geschaffen, bei der die Versorgerpflichten zunächst nicht gelten.
- ▶ Eine „gemeinsame Nutzung“ von Strom ist innerhalb von Bürgerenergiegemeinschaften, der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und gemeinschaftlicher Eigenversorgung möglich.

- ▶ Für die „gemeinsame Nutzung“ innerhalb von Erneuerbare-Energie- und Bürgerenergiegemeinschaften wird die Geltung der Versorgerpflichten jedoch explizit angeordnet.
- ▶ Umsetzungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber bestehen mit Blick auf die Lieferantenpflichten daher nur in der Konstellation der „gemeinsamen Nutzung“ von Strom innerhalb der gemeinschaftlichen Eigenversorgung.